

Liebe Mitglieder, GönnerInnen und FreundInnen des Üetlibergs

Falls auch Sie gehört haben, dass wir in Sachen «Üetliberg» aufgegeben hätten: Es ist dies nur ein Gerücht! Selbstverständlich sind wir noch dran und haben – wie beschrieben im letzten Info vom Februar – diverse Eisen im Feuer, nach den Mottos:

«Man wappne sich mit Geduld in allen Geschäften, die man mit Juristen von gemeinem Schlage vorhat.»

Adolph Freiherr von Knigge

Oder aber:

«Ausdauer wird früher oder später belohnt – meistens aber später.»

Wilhelm Busch

Und:

«Geduld ist die Kunst zu hoffen.»

Marquis de Vauvenargues

Tatsächlich gibt es bezüglich der hängigen Rechtsverfahren wenig Neues zu berichten; das Verwaltungsgericht hat in Sachen Abbruch unbewilligte

Bauten noch nicht entschieden. – Richtplanung und Gestaltungsplan sind in der Vernehmlassung. Die Mühlen der Verwaltung und der Justiz mahlen unheimlich langsam. Aber wir lassen Gemeinde, Kanton und Bund keine Ruhe (Beiträge zu Beleuchtung, Wärmedämmung, Helikopterlandungen und Verkehr in diesem Info). Wir bauen zwar auf unseren Rechtsstaat, doch erschweren alle Einsprachemöglichkeiten eine speditive Entscheidungsfindung. Und der Verdacht liegt auch nahe, dass gewisse Stellen möglichst Entscheide hinauszögern, ja sogar verschleppen, sich um ihre Verantwortung drücken. Wir fragen uns natürlich, welche Rechtsmittel wir dagegen ergreifen könnten. Falls Sie, liebe Leserin, lieber Leser diesbezüglich Ideen haben – wir sind froh darum!

M.G./H.Z.



Verkehr auf den Üetliberg: Unser Dauerärger

Immmer wieder erreichen uns Meldungen, die auch unsere eigenen Beobachtungen bestätigen, nämlich dass der Autoverkehr auf den (autofreien) Berg ein unhaltbares Ausmass angenommen hat. Zwar gibt es ja Vorschriften, die jedoch nicht eingehalten werden und deren Durchsetzung offenbar unseren Behörden nicht wirklich ein Anliegen ist.

Wir haben etliche Male versucht, bei den zuständigen Ämtern vorstellig zu werden, das letzte Mal bei Polizeidirektor Regierungsrat Mario Fehr:

«Die Situation auf dem Üetliberg bzw. Kulm ist nun seit Jahren unsäglich. Wir bekommen dauernd Meldungen über widerrechtliches Tun.

Abgesehen von der stetigen Zunahme des Verkehrs ist auch das Nichteinhalten irgendwelcher Sperrzeiten stossend. Dabei gibt es eindeutige Regelungen. Seit der Diskussion um das neue Verkehrskonzept, das ja dann "dank" der Gemeinde Uitikon (wo G.Fry

wohnt!) nicht durchgesetzt werden konnte, ist nichts mehr passiert bzw. es werden gar keine Regelungen mehr eingehalten. Und seit einigen Jahren schiebt man die Rekurse gegen den Gestaltungsplan vor, um nichts unternehmen zu müssen.

Die entspricht ja wohl kaum unserem Verständnis von einem Rechtsstaat!

Wir wären sehr froh zu wissen, was wir von Pro Üetliberg unternehmen können, damit diese unerfreuliche Situation ernsthaft angegangen wird. Dies sind wir unseren Mitgliedern schuldig. Wir wären sehr dankbar um Rat.»

Hier die Antwort des Regierungsrats:

«Bekanntermassen werden die Fahrtenbewilligungen gemäss den RRB Nr. 2832 vom 29. Juli 1981 und RRB Nr. 285 vom 26. Januar 1983 durch die

Fortsetzung auf der nächsten Seite

Fortsetzung von Seite 1

Kantonspolizei erteilt. Für die Kontrolle von Fahrverboten sowie deren Ahndung beziehungsweise für die Anzeigeentgegennahme von Widerhandlungen gegen Fahrverbote sind primär die Kommunalpolizeien zuständig (§ 18 Abs. 1 lit. c Polizeiorganisationsgesetz). Das gilt auch für den Uetliberg. Den zuständigen Gemeinden werden durch die Kantonspolizei Kopien der ausgestellten Jahresbewilligungen zugestellt. Zu Kontrollzwecken können die Kommunalpolizeien die erteilten Tagesbewilligungen bei der Kantonspolizei nachfragen. Was die vom Kantonsrat am 28. Juni 2010 beschlossene Richtplananpassung inkl. kant. Gestaltungsplan, Nutzungsvertrag und die dagegen erhobenen Rechtsmittel sowie auch die Erarbeitung der verschiedenen Schutzverordnungen Uetliberg betrifft, muss ich Sie an die zuständige Baudirektion verweisen. Ich hoffe, mit diesen Angaben dienen zu können.»

Offenbar bleibt uns nur eines: Die Kommunalpolizeien mit Anzeigen «beglücken».

Zu diesem Zweck finden Sie in diesem Info ein separates Blatt, wo Sie bitte Ihre Beobachtung unverzüglich eintragen und an die betreffende Polizeistelle senden können. Vielen Dank fürs Mitmachen! M.G.

Verkehrszählung am Uetliberg. Wer macht mit?

Pro Uetliberg möchte in nächster Zeit wieder einmal eine ausgedehnte Verkehrszählung an unserem Hausberg durchführen. Dazu brauchen wir Ihre Hilfe.

Wer hat Zeit und Lust, uns bei diesem aufwendigen Unternehmen zu unterstützen?

Bitte melden Sie sich bei Margrith Gysel:

**mgysel@uitikon.ch
oder Tel. 044 400 48 00**



Sperrzeiten – was ist das?!

Haben Sie jemals etwas von «Sperrzeiten» für das Befahren der Strasse zum Kulm gehört? Nein? Ich bis vor kurzem auch nicht. Aber wer einmal gewisse Protokolle des Regierungsrats genauer durchliest, kommt aus dem Staunen nicht mehr heraus. Da existieren doch tatsächlich in einem Protokoll aus dem Jahre 1981 stolze Bestimmungen über Sperrzeiten, während denen die Uetlibergstrasse ab der Abzweigung beim Bahnhof Ringlikon von Autos überhaupt nicht benützt werden darf, nämlich täglich von 9.00–18.00 Uhr. Schön, nicht wahr? Aber auch hier merkt man bald: Grau, teurer Freund, ist alle Theorie! Denn wenn man jetzt noch die zugehörigen Erläuterungen in den Erlassen unter die Lupe nimmt, wird die Sache alles andere denn klar: Man trifft ein heilloses Durcheinander an, und die heutige Praxis entspricht bei weitem nicht dem, was in früheren Jahren der Regierungsrat offenbar wollte und was nach wie vor gilt.

Grundsätzlich ist der Verkehr mit Motorfahrzeugen und Motorfahrrädern auf den Waldstrassen verboten. Aber dann folgt eine bunte Palette von Ausnahmen, und Ausnahmen zu den Ausnahmen, und von einer verständlichen Darstellung der Rechtslage und der daraus zu ziehenden Schlüsse für die Gegenwart ist keine Rede.

Also: Vom Verbot sind ausgenommen Fahrten der öffentlichen Dienste aller Art, der Land- und Forst-

wirtschaft, für den Warentransport der Gastwirtschaftsbetriebe, für die ständigen Bergbewohner, für die Kinder dieser Leute zum Schulbesuch mit Motorfahrrädern, für die Eigentümer oder Pächter der Gasthöfe und deren Angestellte usw. Es gibt dazu Einzelbewilligungen, vorübergehende Tagesbewilligungen, generelle Ausnahmbewilligungen und Jahresbewilligungen. Interessant ist ferner: Die Bergbewohner dürfen nur ein Fahrzeug benutzen für täglich eine Berg- und Talfahrt. Eigentümer und Pächter der Gasthäuser können verschiedene Fahrzeuge für täglich vier Berg- oder Talfahrten je Betrieb vornehmen. **Keine Fahrten dürfen während der Sperrzeiten ausgeführt werden**, also eben von 9 - 18 Uhr! Von den Sperrzeiten ausgenommen sind jedoch Warentransporte; die Bewilligungen dafür müssen aber auf die Vormittage beschränkt werden.

Ein späterer Erlass auf Grund einer kantonsrätlichen Anfrage aus dem Jahre 2004 erwähnt jedoch wieder Sperrzeiten für alle Fahrten, unterscheidet also nicht wie 1981 zwischen den Waren- und anderen Transporten (offenbar für Personen). Geradezu zum Schmunzeln regen dann noch folgende Stellen an: **Die Fahrzeuge des Hotels Uto-Kulm haben keine Bewilligung für Personentransporte (!)**. Die verwendeten Fahrzeuge müssen gut sichtbar gekennzeichnet sein. Die Fahrzeughalter und -lenker sind verantwort-

lich für alle Schäden, insbesondere an Strassenanlagen. Ferner wird versichert, die Kantonspolizei und die Gemeindepolizei würden regelmässige Kontrollen durchführen; in der älteren Version stand sogar, die Kantonspolizei übe eine «intensive Kontrolltätigkeit» (!) aus. Und aus der Statistik für 2003 schliesslich ist ersichtlich, dass in jenem Jahr 51 Jahresbewilligungen für Hotelangestellte, Lieferanten und Anwohner ausgegeben wurden, welche Zahl in letzter Zeit wohl kaum kleiner geworden sein dürfte.

Man stelle sich nun eine gewöhnliche Woche im Jahre 2013 vor und vergleiche mit den Vorgaben der Regierung. Unglaublich! Heutzutage wird doch fröhlich den ganzen Tag mit verschiedensten Fahrzeugen und x Fahrten hinauf- und hinunterkutschiert, kein Mensch kümmert sich um Zahlen und Sperrzeiten, die Weisungen der Regierung sind längst Makulatur, nebst den bei der Station parkierten sind oft allein auf dem Kulm sieben Fahrzeuge gleichzeitig anzutreffen – als Betrachter wähnt man sich im falschen Film. Auch die Polizei schaut ja höchstens hin und wieder einmal auf die Bewilligung für eine Fahrt an sich; von der Gesamtzahl effektiv erfolgter Fahrten hat sie so



Solche und noch schwerere Lastenzüge fahren auf den Üetliberg und verursachen grosse Belagsschäden.



Im Winter ist die Gefahr besonders gross: Es begegnen sich rutschende Fahrzeuge, Schlittler und Wanderer.

wenig eine Ahnung wie von der gefahrenen Zahl pro Betrieb, und über die gloriosen Sperrzeiten spricht man schon gar nicht. Personentransporte sind sowieso verboten, doch der Shuttle fährt rege hinunter und hinauf mit Personen aller Art und kurvt zwischen Wanderern hindurch zu jeder Tageszeit, obwohl dieses Shuttle-System zur und ab der Station eigentlich gar nicht bewilligt ist und man sich fragt, bei welchem Kontingent denn solche Transfers mitgerechnet werden. Triumphierend schreibt der Regierungsrat 2004, es seien nur wenige Übertretungen des Fahrverbots festgestellt worden.– Kunststück: Würde man überhaupt keine Kontrollen vornehmen, liesse sich der Prozentsatz von ermittelten Übertretungen sogar auf 0 senken.

Fazit: Das Verkehrsregime auf unserem Berg ist ein wahrer Augiasstall, den man dringend ausmisten sollte, oder etwas vulgärer und ungenierter ausgedrückt: Was da oben passiert, ist eine verdammte Sauerei! Mit grösster Dringlichkeit müssten sich doch endlich die Politiker der Sache annehmen, eine genaue, klare Regelung aufstellen und den Begriff «Sperrzeiten» unter dem Scheffel hervorholen, ins grelle Licht stellen und dafür sorgen, dass ihm unbedingt Nachachtung verschafft wird. Gesetze, Nutzungspläne, Ausführungsbestimmungen und wie die Dinge alle heissen, nützen nämlich rein nichts, wenn man sie dann ohnehin nicht zu beachten braucht. Es darf keine Verschleierungen mit Ausnahmen zu den Ausnahmen und Ähnlichem mehr geben, denn je komplizierter die Vereinbarung, desto schwieriger wird es, sie richtig auszulegen und einzuhalten und erst recht, dies alles polizeilich zu überprüfen.

Zum Schluss darf auch ein Wörtlein zur Rolle des Gemeinderates Stallikon nicht fehlen. Niemals hätte dieser eine Bewilligung für ein Viersternehotel an einem Standort erteilen dürfen, der über gar keine legalen öffentlichen Zufahrtswege verfügt. Mut und Entschlossenheit braucht es deshalb jetzt erst recht, um gegen den «mit allen Wassern gewaschenen Hotelier Fry» (Zitat NZZ) und seine Entourage vorzugehen und wenigstens das total aus dem Ruder gelaufene Treiben auf der Bergstrasse wieder einer gesetzlichen Ordnung zu unterstellen. Solange die Behörden in unserem Lande noch das Wort «Rechtsstaat» als ihr Credo in den Mund nehmen, müsste man das dann auch in der Praxis augenfällig feststellen können; der eigenmächtigen Gesetzesauslegung in der «Republik Uto-Kulm» sollte deshalb unverzüglich ein Ende bereitet werden.

H.P.K.

Juristisches Ringen um Uto Kulm

Zusammenfassung unserer Replik vom 16. April 2013 an die Staatskanzlei des Kt. Zürich gegen den Kantonsrat und die Baudirektion betreffend der Neuzuweisung des Uto Kulm zum Erholungsgebiet und der Festsetzung des Gestaltungsplans für den Uto Kulm.

Unser Anwalt hatte am 19. März 2013 ein Gesuch an die Staatskanzlei um einen zweiten Schriftwechsel und Einsicht in die Akten der Baudirektion gestellt, das in der Folge auch bewilligt wurde. Grund: In der Vernehmlassung der Baudirektion bzw. im Mitbericht des Amtes für Raumentwicklung (ARE) fanden sich zahlreiche neue Ausführungen zur Sach- und Rechtslage, welche aus unserer Sicht einer Entgegnung bedurften. Auch enthielt die Vernehmlassung mehrere uns nicht bekannte Unterlagen.

In unserer Replik hielten wir dann selbstverständlich an den bereits 2012 gestellten Anträgen und Begründungen fest. Unter anderem hatten wir geltend gemacht, dass das Erholungsgebiet und der Gestaltungsplan **gegen übergeordnetes Recht**, insbesondere das **BLN** (Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung) und überwiegende öffentliche Interessen verstossen.

Gegen das Erholungsgebiet sprechen insbesondere der Landschaftsschutz, der Naturschutz (BLN), die unzureichende Erschliessungsregelung und die negativen Auswirkungen für die Wanderer.

ENHK-Gutachten 2008 – Gestaltungsplan

Negativ zu werten ist auch das mit dem Erholungsgebiet und dem Gestaltungsplan verfolgte Ziel der nachträglichen Sanktionierung illegaler Bautätigkeit. Wie die ENHK (Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission) in ihrem Gutachten 2008 u.a. dargelegt hat, darf der geänderte Richtplan nicht dazu führen, dass nicht bewilligte Bauten legalisiert werden oder eine Erweiterung bestehender Nutzflächen in den bestehenden Gebäuden ermöglicht wird. «Aus Sicht der ENHK erlaubt es der heutige rechtlich unklare Zustand nicht, einen detaillierten Gestaltungsplan auszuarbeiten.» Die Kommission lehnte die im Gestaltungsplan vorgesehene pauschale Legalisierung der seit 2002 ohne Bewilligung erstellten Bauten ab. Sie beantragte, zuerst im Rahmen eines nachträglichen Baubewilligungsverfahrens die effektiv zulässigen Eingriffe und die allenfalls notwendigen Rückbaumassnahmen festzustellen und durchzusetzen. Erst auf der Basis dieser bereinigten Ausgangslage könnten anschliessend weitere Nutzungsansprüche und Bauten beurteilt und ein Gestaltungsplan erlassen werden.

Die Kommission hat 2008 auch klar zum Ausdruck gebracht, dass sie sich zum Gestaltungsplan erst äussern wolle, wenn die «Altlasten» bereinigt sind. - Nun aber hat eine Begutachtung des Gestaltungsplanes durch die ENHK, obwohl obligatorisch vorgese-

hen, gar nicht stattgefunden. Keine fachkundigen Personen haben demzufolge beurteilt, ob und wie schwer das BLN-Objekt beeinträchtigt werden könnte und auf welche Weise es ungeschmälert zu erhalten oder mindestens grösstmöglichst zu schonen wäre. Demzufolge fehlten der Baudirektion bei der Erarbeitung und Festsetzung des Gestaltungsplanes wesentliche Entscheidungsgrundlagen; die gebotene Interessenabwägung konnte gar nicht pflichtgemäss stattfinden. Die kantonalen und kommunalen Behörden und ihre Amtsstellen sind zwar nicht an die Anträge der ENHK gebunden. Aufgrund ihrer besonderen Fachkompetenz kommt aber ihre Stellungnahme einem eigentlichen Gutachten gleich, das bei der Entscheidungsfindung grosses Gewicht hat.

Das BAFU und das BAK haben sich dem Antrag der ENHK angeschlossen.

Die bessere Lösung?

Die Baudirektion behauptet, dass mit dem Richtplan eintrag und dem Gestaltungsplan eine «bessere Lösung» geschaffen werde. Eine Begründung hierzu wird nicht geliefert. Die bessere Lösung müsste sich bekanntlich am bestehenden Zustand messen. Dieser bestehende Zustand ist nicht änderungsbedürftig. Das primäre Ziel der Legalisierung rechtswidrig bestehender Bauten begründet eine bessere Lösung nicht. Eine solche wäre etwa die kostenmässig befriedigendere Umsetzung eines Vorhabens oder die Anpassung an neue gesellschaftliche, politische Wertungen. Davon kann hier nicht die Rede sein.

Zwar hat der **Bundesrat** am 12. Januar 2011 die Richtplanänderung gestützt auf den Prüfungsbericht des **ARE** vorbehaltlos genehmigt. Dies schliesst jedoch nicht aus, dass die Rechtsmittelinstanzen den Richtplan bei dessen planerischer Umsetzung auf seine Rechtmässigkeit überprüfen.

Schutzanliegen des BLN

Die Schutzanliegen der Bundesinventare müssen Eingang in die Nutzungsplanung finden, indem die entsprechenden Zonen festgelegt oder Schutzanordnungen getroffen werden. Im vorliegenden Richtplantext ist das BLN lediglich erwähnt; es wird jedoch nicht dargelegt, wie dessen gebotene Berücksichtigung im Rahmen der Interessenabwägung auch erfolgen soll. Es kann also keine Rede davon sein, dass die Interessen des BLN berücksichtigt worden seien, wie die Baudirektion behauptet. Ein weiterer Punkt ist die mit dem **Beleuchtungskonzept** angestrebte Turmbeleuchtung (Aussenseite und Treppen).

Fortsetzung rechts

Zum Fenster hinaus ...



Das Stoff-«Dach» der illegal überbauten Südterrasse – an den Wärmedämmqualitäten darf gezweifelt werden.

Unter diesem Titel schrieben wir in unserem letzten Info vom Februar, dass bei den unbewilligten Restaurantteilen auf Uto Kulm die kantonalen Wärmedämmvorschriften wohl nicht eingehalten, das Energiegesetz verletzt werde, und dass wir in dieser Sache erneut an den Baudirektor gelangt seien.

Regierungsrat Kägi hat uns inzwischen kurz geantwortet. Er teilt unsere Ansicht, dass bei beheizten Bauten die energierechtlichen Vorschriften einzuhalten sind. Für den Vollzug dieser Vorschriften sei die Gemeinde zuständig. Das AWEL (Amt für Wasser, Energie und Luft) nehme selbst keine Messungen vor.

In einem Brief haben wir die Standortgemeinde auf die unbefriedigende Situation aufmerksam gemacht. Wir haben die Behörde gebeten, die Einhaltung des Energiegesetzes zu überprüfen und allenfalls vorsorgliche Massnahmen anzuordnen. In ihrer Antwort macht es sich die kommunale Baubehörde verblüffend einfach: Für die nicht bewilligten und nicht bewilligungsfähigen Bauten sei bekanntlich der Abbruch angeordnet worden und der Beschluss gerichtlich hängig. Es scheine daher nicht sinnvoll, vorsorgliche Massnahmen anzuordnen.

Kommentar: Es wäre für die Baubehörde ein Leichtes gewesen, die Einhaltung der Energievorschriften zu überprüfen resp. ein Ingenieurbüro damit zu beauftragen, und allenfalls den geheizten Betrieb der Restaurantteile zu verbieten. So darf nun auch nach zehn Jahren Betrieb weiter zum Fenster hinaus geheizt werden.

H.Z.



Albishorn-Betrieb verkauft

Im Info vom September 2012 schrieben wir über die Pläne zum Umbau des Bergrestaurants Albishorn. Im Frühling dieses Jahres hätte nun mit dem Umbau begonnen werden sollen. Die Baubewilligung lag vor. Nach einer Neubeurteilung der Kosten wollten die bisherigen Besitzer das Vorhaben aber nicht mehr in Angriff nehmen und haben das Ausflugsrestaurant verkauft. Dem neuen Besitzer, einem Apotheker aus Zürich, ist bewusst, dass man mit dem Gastrobetrieb nicht reich wird. Er wird das Objekt jetzt renovieren lassen. Aber es soll keinesfalls ein Eventbetrieb wie auf dem Uto Kulm werden, sondern ein Restaurant für Wanderer und Naturliebhaber bleiben.

H.Z.

Fortsetzung von Seite 4



Der Uto Kulm muss zur Wahrung wesentlicher öffentlicher Interessen nicht als nächtlicher Orientierungspunkt sichtbar gemacht werden. Der Turm ist keine Landmark.

Auch die mit dem Gestaltungsplan sanktionierte **Waldabstandsunterschreitung** geht zu weit: Das Verwaltungsgericht hat einen Waldabstand von weniger als 10 m wiederholt als ungenügend bezeichnet. Kurz zusammengefasst: Auch wenn die Baudirektion behauptet, das Verfahren zur Festsetzung eines kantonalen Gestaltungsplans gehe von einem formell anerkannten, erheblichen öffentlichen Interesse aus, halten wir fest, dass das Interesse für die Festsetzung eines Gestaltungsplanes **rein privater, wirtschaftli-**

cher Natur ist. Die Rechte der Öffentlichkeit am Zugang sind bereits hinreichend gesichert. Die Baudirektion anerkennt zwar, dass der Zugang zum «Känzeli» als Aussichtspunkt an sich keiner weiteren rechtlichen Sicherung bedarf. Sie übersieht aber, dass der Aussichtspunkt bzw. – besser – die Aussichtslage entsprechend dem kantonalen Richtplan den ganzen Uto Kulm umfasst, insbesondere also auch den Bereich der Rondo-Terrasse und der Terrasse Süd. Der Wanderweg ist auch ohne rechtliche Sicherung gestützt auf Bundesrecht frei zugänglich. Nur: diese Zugänglichkeit gilt es auch zu verteidigen. – Wir warten wieder einmal mehr auf die Fortsetzung der Geschichte.

M.G.

Beleuchtung auf Uto Kulm – zehn Jahre ohne Bewilligung

Um die zehn Jahre dürften es sein, seit auf dem Uto Kulm ohne die notwendige Bewilligung Turm, Plateau und Gebäude beleuchtet werden. Unter dem Titel «Ärgernis Beleuchtung» schrieben wir im Info vom September 2012 über unseren Brief an die Baudirektion, worin wir uns über den Stand der Dinge erkundigten, hatte doch das Bau- und Rekursgericht mit Entscheid vom März 2012 das Geschäft (Verweigerung einer nachträglichen Bewilligung) zur Neuurteilung an die Baudirektion zurückgewiesen. Der Entscheid wurde hauptsächlich damit begründet, dass drei Leuchten entfernt worden seien und es einen nächtlichen Augenschein brauche. In einer kurzen Antwort auf unsere Anfrage beschied uns das Generalsekretariat der Baudirektion im September, dass unser Brief ein laufendes Verfahren betreffe, wir deshalb nicht informiert werden dürften. Bei der von uns beantragten vorläufigen Abschaltung der am meisten störenden Leuchten handle es sich um den Erlass einer vorsorglichen Massnahme, wofür die Standortgemeinde zuständig sei. Mit dieser Antwort gaben wir uns nicht zufrieden. Wir gelangten nochmals an die Baudirektion (an das federführende Amt für Raumentwicklung) und er-

kundigten uns nach dem Stand des Rechtsverfahrens. Unser Begehren begründeten wir damit, dass wir die illegale Bautätigkeit auf dem Uto Kulm aufgedeckt hätten und in der Sache durchaus Partei seien.

Eine Beleuchtung im heutigen Ausmass werde kaum je legalisiert werden, schrieben wir der Gemeinde Stallikon, und ein vorläufiges Abschalten der am meisten störenden Leuchten als vorsorgliche Massnahme wäre durchaus verhältnismässig. Weiter begründeten wir unseren Antrag damit, dass der hängige Gestaltungsplan, der von der Grundeigentümerschaft nicht angefochten wurde, eine wesentliche Verringerung der Beleuchtung vorsehe.

Die Bau- und Planungskommission Stallikon sieht das anders. (Sie war ja noch nie der Ansicht, dass irgendwelche Tätigkeiten auf Uto Kulm eingeschränkt werden müssen.) In ihrer Antwort auf unseren Brief hin schrieb sie uns im März, dass sich derzeit keine Massnahmen aufdrängen.

Wäre wieder einmal zu erwähnen, dass der Üetliberggipfel nach wie vor Nichtbauzone ist und in einem kantonal- und bundesrechtlich geschützten Gebiet liegt.

H.Z.



BLN-Gebiete müssen mehr berücksichtigt werden

Das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung umfasst 162 Objekte, über die ganze Schweiz verteilt. Sie sind nach Artikel 5 des Natur- und Heimatschutzgesetzes ungeschmälert zu erhalten oder zumindest grösstmöglich zu schonen. Mit dem vielzitierten Urteil von Rüti (Ortsbildschutz) hat das Bundesgericht 2009 entschieden, dass Kantone und Gemeinden bei ihren Aufgaben eine Pflicht zur Berücksichtigung der Inventarobjekte haben. Die Bundesämter ARE, ASTRA und BAFU haben auf Grund des genannten Richterspruchs 2012 Empfehlungen zur Berücksichtigung der Bundesinventare in der Richt- und Nutzungsplanung publiziert.

Im Auftrag des Bundesamts für Zivilluftfahrt (BAZEL) hat die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) ein Gutachten über Helikopterlandungen in alpinen Schutzgebieten erstellt. Die ENHK kommt darin zum Schluss, dass Helikopterlandungen zu touristischen Zwecken (Heliskiing) mit dem Schutzstatus der BLN-Gebiete nicht vereinbar sind.

Mit Verweis auf dieses Gutachten und auch auf das bestehende ENHK-Gutachten über die Schutzwür-

digkeit des Üetliberggipfels im BLN-Gebiet 1306 sind wir ans BAZL gelangt. Wir haben in unserem Brief beantragt, dass für touristische Helikopterlandungen auf Uto Kulm keine Bewilligungen mehr erteilt werden. In unserer Argumentation haben wir auch darauf hingewiesen, dass der Üetliberg mit der Bahn bestens erschlossen ist, alle Flüge reine Vergnügungsflüge sind und eine Sperrung von kantonalem Aussichtsplateau und Wanderwegen bedingen. Eine weitere Meldung zum Schutz von BLN-Objekten kommt aus dem Tessin. Bei Brione im BLN-Gebiet 1807, Val Verzasca, wurde ein Kleinstwasserkraftwerk (6,6 Mio kWh Jahresproduktion) geplant. Die Tessiner Regierung war der Ansicht, dass dem Kleinstkraftwerk nationale Bedeutung zukomme, welche die Schutzbedeutung des BLN-Objektes überwiege. Das Bundesgericht sagte im November nein. Mit Recht. Die Verzasca ist einer der seltenen noch frei fliessenden, unverbauten Flüsse in der Schweiz.

Ob diese Urteile Signalwirkung bei den Zürcher Behörden zeigen, damit sie dem Üetliberg den angemessenen Schutz zukommen lassen?

H.Z.

Vorder Buchenegg: Liederlicher Umgang mit historischem Bau

Beim Bucheneggpass, der von Adliswil zum Weiler Tägerst hinüberführt, ist davon auszugehen, dass es sich um eine relativ alte Strassenverbindung handelt. Darauf deutet die Bausubstanz des auf der Passhöhe befindlichen Weilers Vordere Buchenegg hin. Auf einer Landkarte aus der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts erscheint der Ort unter der Bezeichnung «Näfenhäuser». Beim Gebäude, an dessen Fassade heute noch der (jetzt übermalte) relieffierte Schriftzug «Näfenhaus» sichtbar ist, handelt es sich um das Kerngebäude des Weilers. Seine ältesten Teile dürften auf das 18. Jahrhundert zurückgehen. In dem Haus befand sich bereits in früheren Zeiten ein Wirtshaus.

Um das Näfenhaus gruppieren sich weitere etwas jüngere Bauten. Ursprünglich gehörten zum Weiler vier bis fünf Bauernhöfe. Einer davon (Versicherungsnr. 523), steht etwas unterhalb der Passhöhe unmittelbar an der Strasse auf dem Richtung Adliswil steil abfallenden Hang. Das anstelle eines Vorgängerbaus 1874 erstellte Bauernhaus wurde 1892 durch einen Scheunenanbau mit Stall ergänzt. Wegen seiner vielen originalen Details aus der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, die trotz grober Vernachlässigung erhalten sind, ist es von grossem bauhistorischem Wert. Es ist auch ein integraler Bestandteil des historischen Ortsbildes der Vorderen Buchenegg. Das Haus wurde daher, nebst weiteren Bauwerken des Weilers, ins Inventar der schützenswerten Bauten der Gemeinde Stallikon aufgenommen.



Das völlig vernachlässigte Bauernhaus von Süden aus.



In den hölzernen Fassadenteilen klaffen grosse Löcher.

Trotzdem wurde das ehemalige Bauernhaus sträflich vernachlässigt. Der Fassadenverputz ist an vielen Stellen abgefallen, das Mauerwerk bröckelt. Besonders schlimm ist der Zustand des Scheunenbereichs. Während der Wohnteil, dank notdürftigen Ausbesserungsarbeiten, welche die jetzigen Bewohnerinnen vornehmen, über ein einigermaßen dichtes Dach verfügt, finden sich über der Scheune zahlreiche Lücken. Teile des Dachs sind eingestürzt. Die hölzernen Fassadenteile weisen grosse Löcher auf. So sind die Tragstrukturen den Witterungseinflüssen schutzlos ausgeliefert.

Für inventarisierte Bauten besteht eine Unterhaltspflicht seitens des Besitzers. Die zuständigen Behörden haben in all den Jahren (das Inventar wurde bereits 1986 erstellt!) nichts unternommen, um den immer offensichtlicher werdenden Missstand zu beheben. Die Aufsichtspflicht wurde völlig vernachlässigt. Dank einer Intervention von Pro Üetliberg scheint sich jetzt endlich etwas zu tun. Die zuständige Gemeinde Stallikon hat dem Hausbesitzer mit Ersatzvornahme gedroht. Das bedeutet: Unternimmt der Besitzer in nächster Zukunft nichts, um weitere Schäden zu vermeiden, wird die Gemeinde Schutzvorkehrungen auf Kosten des Hausbesitzers durchführen lassen.

Die Vordere Buchenegg ist noch vollständig von Grün umgeben und weist an ihren Abhängen mit Obstbäumen bestandene Wiesen auf. Sanfte, vom einstigen Gletscher geformte kleine Hügel ergänzen das harmonische Bild. Der Weiler ist ein prägender Bestandteil der Kulturlandschaft rund um die Albiskette. Nebst den erhaltenen einstigen Bauernhäusern zeugen zahlreiche weitere Elemente, wie die ehemalige Milchhütte oder ein langgezogener Brunnen, der einst auch als Viehtränke diente, vom damaligen ländlichen Leben.

Der Vordere Buchenegg ist jedoch in Gefahr, ihr bäuerlich-ländliches Gepräge zu verlieren. Bei einem so kleinen Weiler kann schon das Wegfallen eines einzigen Gebäudes zur Zerstörung des ortsbildlichen Zusammenhanges führen. Nebst dem vernachlässigten Bauernhaus ist auch ein weiteres Gebäude gefährdet. Eine das südliche Ende des Weilers markierende Stall-Scheune wäre abgebrochen worden, wenn nicht dank eines gutgeheissenen Rekurses diesem Ansinnen ein Riegel geschoben worden wäre. Auch dieses Bauwerk wird nun (offenbar bewusst) dem langsamen Zerfall preisgegeben.

Immer mehr ortsfremde Elemente kommen hinzu. So wird das bäuerliche Cachet des Weilers kontinuierlich beschädigt. Und es droht noch viel Schlimmeres: Offenbar bestehen Pläne, anstelle von historischen Bauten eine moderne Überbauung zu erstellen. Der Zerfall der historischen Bauwerke kommt einem schleichenden Faktenschaffen gleich – ein willkommener Vorgang für kommende Baupromotoren. Es droht also auch hier der Verlust von unwiederbringlichem Kulturgut. A.E.M.

Wir laden ein zur Kulturwanderung mit Christian Thomas:
Unbekannte Gebäude auf dem Üetliberg

Am Samstag, 31. August 2013

**Start 10 h am Bahnhof SZU Üetliberg, neues Wartehäuschen
(Zürich ab: 9:35, Uitikon ab : 9:48, Ringlikon ab 9:50)
Wettertaugliche Ausrüstung und gute Schuhe, Picknick
Schluss ca. 16 h**

Wir machen einen Rundgang zu den wenig bekannten oder unbekannteren Gebäuden (oder deren Überreste) am Üetliberg und vergleichen sie mit alte Postkarten. Von den Kelten ist noch relativ viel übrig, von der Dampfbahn auf den Berg noch ein Reservoir, von den «Schwesternhäusern» sind noch zwei sehr gut erhalten, vom Grand Hôtel Üetliberg (heute Fernsehturm) fast nichts mehr, von einer alten Wasserversorgung noch ein 13 m tiefer Sodbrunnen und von der grandiosen Villa Bellavista noch ein rostiger Gartenpavillon. Das älteste Gebäude hingegen

steht noch, gut erhalten: das heutige Pfadiheim, ursprünglich ein Bauernhaus. Zudem gibt es etliche alte, im Gebüsch versteckte Freizeit-Hütten.

Wer dann noch mag (bei schönem Wetter), wandert – teilweise auf der ehemaligen Gratstrasse – via Fohlenweid, Mädikon und Baldern bis zur Felsenegg.

Wir freuen uns über Eure/Ihre Anmeldung baldmöglichst, spätestens bis zum 24. August an:

**info@pro-uetliberg.ch
Tel. 044 400 48 00**

Vorstand sucht MitstreiterInnen für die gute Sache

Wir brauchen dringend mehr Leute die bereit sind, im Vorstand des Vereins Pro Üetliberg mitzuhelfen, gute Ideen zur Rettung unseres Hausbergs zu entwickeln. Ganz besonders würden wir uns freuen, wenn sich auch jüngere Frauen und Männer dafür begeistern könnten. Wenn Sie interessiert sind: Rufen Sie einfach Margrith Gysel an: 044 400 48 00. Wir laden Sie dann gerne zu einer Vorstandssitzung ein!

Liebe Freundinnen und Freunde

Wir wollen nicht lange drum herumreden: Nach wie vor brauchen wir Geld, um unser Ziel, die Wiederherstellung der legalen naturnahen Verhältnisse auf dem Zürcher Hausberg, zu erreichen. Das ist nicht umsonst zu haben – obwohl die gesetzliche Situation eindeutig ist: Die Terrassen-Überbauungen sind illegal! Gerissenen Anwälten gelingt es jedoch immer wieder, den Abriss zu verhindern, obwohl der Rückbau schon mehrfach von Behörden verfügt wurde. Das kümmert den Kulm-Wirt nicht. Mit allen juristischen Tricks verhindert er den Vollzug des Rechts. – Doch Pro Üetliberg kämpft weiter. Dabei entstehen für uns beträchtliche Anwaltskosten und Behördengebühren. Dafür brauchen wir Ihre finanzielle Unterstützung.

Herzlichen Dank

**MEHR MITGLIEDER BRAUCHT DER VEREIN!
Denn je mehr wir sind, desto mehr Gewicht hat unsere Stimme. Werben Sie doch im Kreise Ihrer Verwandten und Bekannten für Pro Üetliberg.**

Hannelore Biedermann, 044 493 52 22 bzw. hannelore.biedermann@gmx.ch, freut sich über jede Anmeldung.

Der Vorstand von Pro Üetliberg

IMPRESSUM

Verantwortlich für
Redaktion und Layout:

Pablo Gross *P.G.*
Hannes Zürrer *H.Z.*
Margrith Gysel *M.G.*
Anton E. Monn *A.E.M.*
Hans-Peter Köhli *H.P.K.*

info@pro-uetliberg.ch
www.pro-uetliberg.ch

Pro Üetliberg
Postfach 36
8142 Uitikon

Postkonto
87-383086-6